Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis im Bereich der Veranstaltungsfläche der Detmolder Kirmesveranstaltungen

Gemäß § 14 Abs. I des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt die nach § 4 Abs. I OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Detmold folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Während der jährlichen Frühjahrskirmes, des jährlichen Bruchmarktes (Sommerkirmes) und der jährlichen Andreasmesse im jeweils in der Anlage zur Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes und der Andreasmesse vom 17.05.1999,die (zuletzt Satzung vom 05.04.2016 geändert worden ist, festgelegten Zeitraum, ist der Konsum von Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 KCanG auf den jeweils festgelegten Veranstaltungsflächen zu den in Anlage 1 bestimmten Zeiten untersagt.

Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:
- Bruchberg von Cafe Gothland bis Ameide
- Rosental
- Kronenplatz (nur für die Andreasmesse)
- Marktplatz

Die als Anlage I beigefügten Lagepläne mit Darstellung der zuvor bezeichneten Flächen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.,

3. Zwangsmittelandrohung
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. I und 2.; 56 Abs. I; 57 Abs. I Nr. 3; 62 Abs. I; 68 Abs. I Nr. 2, 69 Abs. I Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 4I Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

zu Ziffer 1

a) Allgemeines

Anlässlich der oben genannten Veranstaltungen, werden mehrere tausend Besucherinnen und Besucher in Detmold auf dem Veranstaltungsgelände erwartet.
Das Publikum wird sich erfahrungsgemäß aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, darunter auch viele minderjährige Personen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet im Rosental, Ameide, Kronenplatz, Marktplatz und dem Bruchberg statt. Gemäß des § 5 Absatz 2 Nr. 5 KCanG, wäre der Konsum von Cannabis lediglich in der Fußgängerzone und dort nur in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr verboten.

Das Veranstaltungsgelände umfasst jedoch weitere Straßen. Außerdem werden auf Grund des Veranstaltungscharakters auch nach 20:00 Uhr viele Jugendliche erwartet.
Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart" an dieser Stelle nicht näher definiert.
Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.
Mit Blick auf den Jugendschutz und die fehlenden Möglichkeiten, diesen anderweitig zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände erwirkt werden.

b) Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während des Bruchmarktes (Sommerkirmes) ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, diese wurden in § 5 des KCanG abschließend festgelegt. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten. Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbauphase. Ein ständiges „Fluten" mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen. Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während des Bruchmarktes / Sommerkirmes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis nach Cannabiskonsum einzelner Personen.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so
sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individualschutzgut, wie Gesundheit, insbesondere die Gesundheit unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Warten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 3

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55,57,58,59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW - in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht. Bei Verstößen gegen das Cannabiskonsumverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Cannabiskonsumverbotes ist die Sicherstellung, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Cannabis in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug des Cannabis kann der gewünschte Erfolg erreicht werden. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg ist ein Cannabiskonsumverbot, um die jugendlichen Besucher vor den Gefahren des THC zu schützen. Die Einziehung des Cannabis ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung - hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis - erzwungen werden soll.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde
Detmold, 25.11.2026

Frank Hilker
Bürgermeister